

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der IBEK Gerüstbau GmbH**

## **§ 1 Geltung der Bedingungen und Vertragsabschluss**

**1.1** Die Angebotserstellung, die Montage und Demontage, sowie die Vermietung von Gerüsten erfolgt ausschließlich unter Einbeziehung nachstehender Bedingungen sowie in der Ausschreibung enthaltenen technischen Erfordernissen. Es gelten darüber hinaus – soweit nachstehend nicht anders vereinbart: die entsprechenden Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die DIN 18451 (Richtlinien für Vergabe und Abrechnung bei Gerüstarbeiten) mit Ausnahme der in Punkt 1.2 dieser AGB näher bezeichneten und hiervon abweichenden Regelungen, die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN-Normen, die technischen Vorschriften, die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), sowie die Unfallverhütungsvorschriften, sämtlich in der jeweils gültigen Fassung, als Vertragsgrundlage.

Die entsprechenden Texte stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Etwaige, der Ausschreibung des Auftraggebers zugrunde gelegten Bedingungen verpflichten uns nicht, soweit sie nicht mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von unserer Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

**1.2** Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage mit Ausnahme der Punkte 3.7, 4.3.23 sowie 5.1.3, Satz 4, die mit gleichen Ziffern mit folgenden inhaltlichen Abweichungen geregelt werden:

### 3.7

3.7.1 Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste. (Siehe auch TRBS 2121, Teil 1, Absatz 4.3.3 und 4.3.4)

3.7.2 Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, hat der Auftragnehmer den vertragsgemäßen Zustand auf Anforderung durch den Auftraggeber wiederherzustellen.

3.7.3 Soweit die Wiederherstellung nicht aus Gründen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat oder infolge natürlichen Verschleißes erfolgt, hat der Auftraggeber die Kosten zu übernehmen. Beschädigte und fehlende Gerüstteile werden zum aktuell gültigen Listenpreis des Gerüsterstellers berechnet, sofern ein Verschulden des Auftraggebers vorliegt. Soweit sich der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedient, hat er für deren Fehlverhalten einzutreten.

4.3.23 Reinigen und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen jeder Art, soweit der Abbau und die Wiederverwendung ohne diese Vorleistungen nicht möglich sind. Das Gerüst ist besenrein zurückzugeben.

5.1.3 ... bei Einrüstung von Teilflächen werden Aufmaßlängen und -höhen durch die zu bearbeitende Fläche bestimmt; dabei kann die kleinste Aufmaßlänge jedoch nicht kleiner sein als die maximal zulässige Gerüstfeldweite nach DIN 4420, Teil 1 und Teil 2 in Abhängigkeit von Gerüstart und -gruppe oder entsprechend der vorgegebenen Gerüstfeldweite des verwendeten Systemgerüsts; die Aufmaßhöhe wird von der Standfläche der Gerüste gerechnet. ...

**1.3** Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge werden für die Auftragnehmerin erst mit ihrer Auftragsbestätigung bindend. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.

**1.4** Für den Inhalt des Vertrages sind unsere Auftragsbestätigung und unsere AGB endgültig maßgebend, wenn ihr der Auftraggeber nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrem Eingang schriftlich widerspricht, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn. Dies gilt insbesondere bei mündlich bzw. fernmündlich erteilten Aufträgen. Der Auftraggeber erkennt in diesem Falle ausdrücklich die Geltung dieser der Auftragsbestätigung beigefügten Vertragsbedingungen an, sofern er nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht.

## **§ 2 Pflichten des AG / Benutzung der Gerüste / Allgemeines**

**2.1** Die Gerüste dürfen nur für die im Angebot angegebenen Zwecke und stets nach Maßgabe der DIN 4420-1 benutzt werden. Zuwiderhandlungen entbinden uns von der Verantwortung für etwaige, daraus entstehende Folgen.

**2.2** Jede eigenmächtige Veränderung des Gerüsts, sowie Umbauten, Rückbauten, Teilabbauten des Gerüsts sind unzulässig. Verboten ist insbesondere das Entfernen oder Umsetzen von Verankerungen und Verstrebungen, das Anbringen von Aufzügen und Planen und Schildern, das Untergraben der Gerüste und dergleichen.

**2.21** Falls die Gerüste eigenmächtig abgebaut und an anderer Stelle neu aufgestellt werden, so wird die „NEU“ eingerüstete Fläche nach vereinbarten Einheitspreisen voll berechnet.

**2.3** Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Vorhaltezeit vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Erforderliche Reinigungsarbeiten werden gesondert berechnet.

**2.3.1** Der Auftraggeber haftet für alle während der Vorhaltezeit eingetretenen Schäden und Verluste am Gerüst und dem eingesetzten Material. Haftungsansprüche unsererseits werden unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht. Regressansprüche gegenüber Dritten liegen im Ermessen des Auftraggebers.

**2.4** Wir sind berechtigt, unser Gerüst unentgeltlich zur Eigenwerbung zu benutzen.

**2.5** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unser Gerüst an Dritte weiter zu vermieten, jedoch die Benutzung durch Dritte, bzw. die von ihm beauftragten Unternehmen zuzulassen.

**2.6** Die Genehmigungen zur Sondernutzung öffentlichen Grundes sowie fremder Grundstücke und Gebäude sind vom Auftraggeber vor Aufstellung des Gerüsts einzuholen. Mögliche Gebühren trägt der Auftraggeber. Ist zum Aufstellen des Gerüsts eine Anmeldung oder die Erlaubnis einer behördlichen Stelle oder die Einwilligung eines benachbarten Grundbesitzers erforderlich, so hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese Voraussetzungen vor Montagebeginn ordnungsgemäß erfüllt sind.

**2.7** Auch wenn durch uns eine Beleuchtung und Absicherung des Gerüsts erfolgt, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Auftraggeber.

**2.8** Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle auf dem Gerüst arbeitenden Firmen/Personen über die Art und den Umfang des Gerüsts, unter Beachtung der aktuellen Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten zu informieren.

**2.9** Den Mitarbeitern des Auftragnehmers muss zu den vereinbarten oder üblichen Arbeitszeiten freier Zugang zum Leistungsort verschafft werden. Wartezeiten, vergebliche Anfahrten usw. sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und werden gesondert je nach Zeitaufwand berechnet. Das gleiche gilt für etwaige erforderliche Räumungsarbeiten zur Vorbereitung der eigentlich beauftragten Arbeiten.

**2.9.1** Wird ein Gerüst infolge höherer Gewalt (z. B. Feuer, Gebäudeeinsturz, Sturm ab Windstärke 6 und dergleichen) beschädigt, ist vom Auftraggeber der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten, einschließlich Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Instandsetzung von Planen und Netzen etc.). Der Auftraggeber tritt schon jetzt insoweit seine Ansprüche gegen die von ihm abzuschließende Bauwesenversicherung an uns ab.

**2.9.2** Angefallene Zeit zur Korrektur von fehlerhaftem Gerüst, welches aufgrund von Fehlinformationen von Seiten des AG entstanden ist, werden dem Auftraggeber berechnet.

**2.9.3** Für die Standfestigkeit nicht von uns errichteter Bauteile oder Einrichtungen, sowie für die Tragfähigkeit des Baugrundes trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung.

**2.9.4** Das Schließen der Ankerlöcher obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber beauftragt bei Freimeldung einen qualifizierten Fachbetrieb mit dem fachgerechten Schließen der Ankerlöcher. Wird der Auftragnehmer mit dem Schließen beauftragt, wird jegliche Haftung und Gewährleistung für eventuelle Folgeschäden abgelehnt und auf den Auftraggeber übertragen. Das Schließen der Ankerlöcher mit Verschlusskappen oder Acrylmasse stellt lediglich ein temporär begrenztes Provisorium dar.

**2.9.5** Die Gerüstflächen und einzurüstenden Objekte müssen mit unseren LKWs direkt angefahren werden können, bei größeren Gerüstflächen muss mindestens alle 50 m per LKW eine Zufahrt bis an die Gerüste heran möglich sein. Ist ein direkter Zugang und ein ausreichender Arbeitsfreiraum um das Gebäude oder das Gerüst herum, beim Auf- oder Abbau der Gerüste nicht möglich, werden für den zusätzlichen Aufwand entsprechende Zusatzkosten fällig.

### **§ 3 Aufmaß und Abrechnung**

**3.1** Erfolgen nach VOB DIN 18451. In der Auftragssumme sind, sofern nicht anders vereinbart, regelmäßig die Kosten für Auf- und Abbau der Gerüste, An- und Abtransport des Gerüstmaterials sowie Vorhaltung des Gerüstmaterials für 4 Wochen enthalten. Bei längerer Vorhaltung der Gerüste, d.h. über 4 Wochen hinaus, werden für jede weitere angefangene Woche prozentual Mietkosten in vereinbarter Höhe und vereinbarten Zeiteinheiten fällig.

**3.2** Bei Abschluss eines Pauschalpreisvertrages sind die ihm zugrunde liegenden Leistungen nach Umfang und Einheitspreisen als Vertragsgrundlage anzuführen. Weichen die Massen bei Ausführung um mehr als 5 % ab, ist der Pauschalpreis zu berichtigen; Änderungen der Massen um mehr als 10 % berechtigen zur Änderung der Einheitspreise und der Pauschale.

**3.3** Bei Abrechnung nach Quadratmetern: Zur Leistungsermittlung sind die vereinfachten Regeln wie Übermessungsregeln und Einzelregelungen anzuwenden. Die Abrechnung erfolgt, getrennt nach Bauart und Verwendungszweck, nach dem Raummaß, dem Flächenmaß, dem Längenmaß oder nach Anzahl. Die Ermittlung der Leistung erfolgt funktionsbezogen gesondert. Gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind jeweils in Abhängigkeit von Bauart, Verwendungszweck und Abrechnungseinheit entweder die Maße der eingerüsteten Flächen oder die Flächen der Außenseiten der Gerüstkonstruktion zugrunde zu legen. (Abrechnung gemäß VOB Teil C, DIN 18451, Abschnitt 5 – Abrechnung)

**3.4** Bei Gerüstbauten die mit dem Neubau wachsen sowie bei Umrüstungen und Teilabrüstungen wird die Gebrauchsüberlassung für jede Baustufe gesondert berechnet. Es sei denn, es wurden anderslautende Vereinbarung getroffen.

**3.5** Die Vorhaltezeit beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Benutzbarkeit des Gerüsts vereinbart wurde, jedoch nicht früher als die Benutzung des Gerüsts oder einzelner Teile davon tatsächlich möglich wird und nicht später als der Besteller das Gerüst oder einzelne Teile davon tatsächlich benutzt. Sonn- und Feiertage sowie Schlechtwettertage gelten als vollwertige Tage der Vorhaltedauer.

#### **§ 4 Rückgabepflicht**

Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Er steht für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste am Gerüstmaterial ein, es sei denn, dass die Auftragnehmerin selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten hat oder natürlicher Verschleiß bei vertragsgemäßer Nutzung Ursache war.

Schaden an Gerüstmaterial, Aufzügen usw., die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dieser hat auch dafür Sorge zu tragen, dass das Material auf den Baustellen laufend ausreichend gegen Diebstahl und Beschädigung gesichert wird.

Ist das Gerüst zum vorgegebenen Abbautermin nicht besenrein, sind wir berechtigt, den Abbau abzulehnen, oder eine kostenpflichtige Reinigung durchzuführen.

Im Interesse des Auftraggebers wird seine Anwesenheit zum Abbautermin empfohlen.

#### **§ 5 Freigabe von Gerüsten zum Abbau**

**5.1** Die Freigabe zum Abbau der Gerüste hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Zeitdauer der Gebrauchsüberlassung endet frühestens drei Werktage nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei der Auftragnehmerin.

**5.2** Können freigemeldete Gerüste aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von drei Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen.

**5.3** Kann aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, das Gerüst nach Ablauf der Freimeldefrist oder zum frei gemeldeten Termin nicht abgebaut werden, trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden, zusätzlichen Kosten, wie z. B. An – und Abfahrtszeiten des entsprechenden Einsatzes.

**5.4** Ordnungsgemäß abgemeldete Gerüste werden nach der Reihenfolge der Abmeldungen terminiert, in Hochphasen kann es aus Auslastungsgründen, zu längeren Zeiten zwischen Abmeldedatum und tatsächlichem Abbau des Gerüsts kommen. Dem Auftraggeber entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten. Die Berechnung der Standzeit endet für Ihn zum Abmeldetermin, bzw. frühestens drei Werktage nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei der Auftragnehmerin. (VOB Teil C, DIN 18451, 5.4.3, 5.4.3.1, 5.4.3.2, 5.4.3.3, 5.4.3.4)

## **§ 6 Schäden an einzurüstenden Sachen**

**6.1** Für Schäden, die beim Aufbau, der Benutzung oder beim Abbau des Gerüsts an Sachen entstehen, die einzurüsten sind oder sich in unmittelbarer Nähe des Gerüsts oder dem Wege zum Gerüst befinden, haftet die Auftragnehmerin nur, wenn ihr oder ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last fällt. Dies gilt z.B. für Schäden an Ziegeln, Dachhaut oder Glas von Dächern, Kaminen, Antennen, Verankerungsmitteln, Blumenkästen sowie Gartenanlagen.

**6.2** Jede Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmerin offensichtliche Schäden an Fensterscheiben und Beleuchtungsanlagen nicht sofort, an sonstigen Gegenständen nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Feststellung durch den Auftraggeber, schriftlich angezeigt werden.

**6.3** Der Auftragnehmerin sind vor Aufnahme der Arbeiten insbesondere Außenwandstärken der einzurüstenden Objekte von weniger als 15cm schriftlich zu melden. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung für jegliche Schäden, die beim Bohren und Setzen der Verankerungen entstehen.

**6.4** Schäden aller Art sind uns unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen. Ist das Schadensbild nicht mehr nachvollziehbar ist eine Ersatzpflicht ausgeschlossen.

**6.5** Im Übrigen ist der Schadensanspruch in jedem Fall - gleichgültig aus welchen Gründen gestellt - auf die Leistungen unseres Haftpflichtversicherers beschränkt.

## **§ 7 Zahlungsbedingungen**

**7.1** Unsere Abschlags- Einzel- oder Schlussrechnungen sind ohne Abzug, nach den schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen, fällig. Abgerechnet wird die tatsächlich erbrachte Leistung entsprechend den Aufmaßbestimmungen der VOB. Wird dem Aufmaß nicht innerhalb von acht Tagen schriftlich widersprochen, gilt es als akzeptiert.

**7.2** Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt worden sind, ist ausgeschlossen.

**7.3** Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % bzw. 9% über dem Basiszins gem. § 288 Abs. 1 und 2 BGB zu erheben. Weitere dadurch entstehende Schadenersatzansprüche sind nicht auszuschließen.

**7.4** Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und auf Kosten des Auftraggebers das Gerüstmaterial unverzüglich abzubauen und abzutransportieren, wenn eine angemessene Fristsetzung gemäß VOB § 9 eingehalten wurde. Wir behalten uns vor, die Zahlungsbedingungen bei Minderung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu ändern.

**7.5** Die IBEK Gerüstbau GmbH ist Kunde verschiedener Auskunfteien und Inkassobüros. Unsere Kunden werden über ihr vergangenes Zahlungsverhalten und Ihre Bonität abgefragt. Hat ein Kunde laut Auskunft nicht die notwendige Bonität, ist eine Zusammenarbeit nur mit Vorkasse möglich.

**7.6** Streitige/strittige Rechnungsposten entbinden den Auftraggeber hierbei nicht von der Zahlungsverpflichtung der unstreitigen/unstrittigen Positionen.

## **§ 8 Mängelrügen**

Mängelrügen müssen spätestens 6 Werktage nach Gebrauchsüberlassung des Gerüsts beim Auftragnehmer schriftlich eingegangen sein. Dies gilt nicht für versteckte Mängel, sofern der Auftraggeber beweist, dass deren Feststellung innerhalb der genannten Frist objektiv nicht möglich war.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Gesetz oder Verordnung ungültig sein oder werden, so bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt jene, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen mit der IBEK Gerüstbau GmbH ist Vaihingen Enz, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist. (Soweit gemäß § 38 ZPO gesetzlich zulässig.) Die Auftragnehmerin hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an jedem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt deutsches Recht.

## **§ 11 Streitschlichtungen**

Die IBEK Gerüstbau GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Stand Februar 2020